

## Siedlungstrenngürtel

# S 2.1

### Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Art. 3 Abs. 3 RPG

Das Kulturland und der Naherholungsraum werden durch die Trennung Baugebiet / Kulturland und die innere Siedlungsverdichtung vom Siedlungsdruck entlastet. RP, H 5.1

Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden. RP, H 5.4

### Herausforderung

Die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Boden führen zu einer stetigen Siedlungserweiterung. Mit der Ausdehnung und dem Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete vorab in den Entwicklungsachsen verbunden ist:

- die visuelle Auflösung der Gemeindegrenzen beziehungsweise eine Entwicklung hin zu ununterbrochenen Siedlungsbändern,
- die grossräumige ökologische Fragmentierung, indem die Wander- und Ausbreitungsmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten quer über die Täler hinweg eingeschränkt oder unterbunden werden,
- eine Erschwerung des Luftaustausches sowie eine Verschlechterung des Bioklimas (Hitze und Schwüle).

Übergeordnete Vorstellungen über die wünschbare Siedlungsentwicklung setzen die raumplanerischen Leitplanken für künftiges Handeln. Dazu gehören nebst konkreten Vorstellungen über qualitätsvolle Siedlungsstrukturen und gestaltete Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft vor allem konkrete Vorstellungen über Landschaftsräume, die im Gesamtinteresse von einer Überbauung freigehalten werden sollen.

### Stand / Übersicht

Die Siedlungstrenngürtel werden in den Entwicklungsachsen festgelegt. Sie überlagern in der Regel die landwirtschaftliche Grundnutzung. Zusätzliche Freihaltmassnahmen der Gemeinden sind nicht gefordert. Allfällige Standorte für landwirtschaftliche Bauten sind innerhalb der Trenngürtel einzelfallweise zu prüfen. Bestehende Hochbauten sowie allfällige Tiefbauten oder der Materialabbau werden mit den Siedlungstrenngürteln nicht in Frage gestellt. Die Festlegung eines Infrastrukturtrassees in einem Siedlungstrenngürtel erfordert in jedem Fall eine Richtplananpassung.

## BESCHLÜSSE

### Planungsgrundsatz

A. Die Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der für den Aargau typischen Siedlungsbilder, der langfristigen Sicherung der Landwirtschaftsflächen (Fruchtfolgeflächen), der Erholung und Umweltqualität in Siedlungsnähe, der ökologischen Vernetzung und der Identität der Gemeinden und Agglomerationen.

### Planungsanweisungen

#### 1. Siedlungstrenngürtel

- 1.1 Die Siedlungstrenngürtel werden festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sichern die Freihaltung der Siedlungstrenngürtel in der Nutzungsplanung. In der Regel erfolgt die Sicherstellung durch Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.
- 1.3 In Siedlungstrenngürteln sind Erneuerungen und Ausbauten von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten, betriebsnotwendigen Neuanlagen (zum Beispiel Weideunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) erlaubt. Im Rahmen der Nutzungsplanung können neue, den Charakter des Freiraums nicht störende landwirtschaftliche Siedlungsstandorte festgelegt werden. Neue Bauzonen sowie die Errichtung von voluminösen Hochbauten und Anlagen, die den Charakter des Freiraums dauernd beeinträchtigen, setzen vorgängig eine Anpassung des Richtplans voraus.

Richtplan-Gesamtkarte